

Satzung des Vereins

für die Anerkennung des Alten Landes zum Welterbe der UNESCO

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für die Anerkennung des Alten Landes zum Welterbe der UNESCO e.V. und hat seinen Sitz in Jork. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erreichung des Welterbestatus für das Alte Land durch die UNESCO i.S.d. Art. 1 und 2 der Internationalen Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit.

Der Verein wird insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kulturförderung und Denkmalschutz des Alten Landes tätig, um das Bewusstsein für die Wertschätzung des Kulturraumes Altes Land zu entwickeln mit dem Ziel die Werte des Alten Landes nach Innen und Außen zu stärken.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Durchführung ggf. auch internationaler, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

Im Falle einer Auszeichnung durch die UNESCO als Welterbestätte strebt der Verein die Pflege und Unterhaltung eines Welterbezentrums an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Vereine werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen.

Juristische Personen und Vereine üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch die von ihnen ordnungsgemäß berufenen Vertreter aus. Soweit hierfür gesetzliche Regelungen bestehen, sind diese maßgebend.

Neben einer normalen Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden. Das Fördermitglied kann den Verein durch regelmäßige Beiträge oder unregelmäßige finanzielle Zuwendungen (Spenden) unterstützen. Aus der Förderung des Vereins erwachsen keine weiteren Rechte und Pflichten.

Wissenschaftliche Institutionen, Bibliotheken, Vereine und ähnliche Einrichtungen können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliedschaft ohne Abbuchungsgenehmigung ist nicht möglich.

Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen endet durch deren Auflösung.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Mitglied wird durch eingeschriebenen Brief Kenntnis von dem Ausschluss gegeben, wodurch die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist gleichberechtigt und hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen kann persönlich oder durch einen Vertreter / eine Vertreterin vorgenommen werden. Der Vertreter / Die Vertreterin muss Mitglied sein und eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorweisen. Die Vollmacht ist bei Mitgliederversammlungen dem Schriftführer / der Schriftführerin vor Beginn der Versammlung auszuhändigen. Ein Mitglied kann maximal eine Vertretung übernehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
- den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen und
- die beschlossenen Beiträge zu leisten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine Stellvertreter.

Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich. Barauslagen für im Interesse des Vereins vorgenommene Aufwendungen oder Reisen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter berufen und leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein und hat sich nach besten Kräften für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vor und berichtet über das abgelaufene sowie über das Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmenabgabe herbeigeführt werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen bzw. eines wissenschaftlichen Beirates können als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern bei der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht entgegen,
- wählt den Vorstand,
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- wählt den Rechnungsprüfer,
- genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt zur Unterstützung des Vorstandes bei bestimmten Projekten Arbeitsgruppen zu bilden,

- benennt ggf. einen wissenschaftlichen Beirat und
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

Anträge, welche Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sollten in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sein, so kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder in einer zweiten innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen werden.

§ 8 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen- und Ausgabenbericht.

Die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung sind von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, zu prüfen. Wiederwahl ist zulässig. Über die Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand legt den Jahresabschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 9 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Jork und die Samtgemeinde Lühe zu gleichen Teilen. Das Vermögen ist zu Zwecken des Denkmalschutzes zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschriften von sieben Personen